

# NIEDERSCHRIFT

## 1. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 18.02.2010
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	19:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Versammlungsraum der Gemeinde Schöneberg, OT Schöneberg, Bergstraße 3

---

### Anwesende Mitglieder

#### **Gemeindevertreter**

Herr Gerhard Anders -  
Herr Sebastian Andrzyzick -  
Frau Margot Borngräber -  
Frau Viola Glagow -  
Herr Sven Golling -  
Herr Hermann Holzwarth -  
Herr Marko Jelen -  
Herr Gerald Jestrinski -  
Herr Walter Müller -  
Frau Bettina Schmidt -  
Herr Wilfried Schramm -  
Herr Manfred Schroeder -

### Entschuldigte Mitglieder

#### **Gemeindevertreter**

Frau Madlen Bismar - entschuldigt  
Frau Kerstin Ramin - entschuldigt

## **Protokoll:**

### Öffentlicher Teil:

---

#### **zu 1 Eröffnung und Begrüßung mit der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

---

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zu der Gemeindevertretersitzung durch Einladung vom 09.02.2010 ordnungsgemäß geladen worden ist. Die Sitzung wurde öffentlich durch Aushang gemäß § 10 (5) der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg bekannt gemacht. Mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder ist anwesend. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Anwesende Verwaltungsvertreter: Amtsleiterin Frau Schulz, Protokollführerin Frau Würfel

Herr Schroeder bitte die Gemeindevertreter sich von den Plätzen zu erheben, um in einer Schweigeminute dem verstorbenen Gemeindevertreter, Herr Carsten Sewekow, zu gedenken.

Er begrüßt Herrn Sebastian Andrzyzick, der als Nachfolgekandidat in die Gemeindevertretung eingetreten ist. Herr Schroeder verliest die Verpflichtung für den neuen Gemeindevertreter.

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben als Gemeindevertreter nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu erfüllen und meine Tätigkeit in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.“

Mit seiner Unterschrift nimmt Herr Andrzyzick die Verpflichtung an.

Herr Schroeder bedankt sich bei allen Gemeindevertretern für die bisher erfolgreich geleistete Arbeit, und wünscht sich auch weiterhin, dass alle gemeinsam an „einem Strang“ ziehen, zum Wohle der ganzen Gemeinde Schöneberg.

---

#### **zu 2 Einwohnerfragestunde**

---

Es ist 1 Einwohner anwesend.

2.1 Herr Holzwarth fragt nach, bezüglich der Errichtung von Verkehrsinseln in der Ortsdurchfahrt Flemsdorf. Frau Schulz wird diesbezüglich im Tagesordnungspunkt 5 die Frage beantworten.

2.2 Herr Müller und Herr Schroeder sprechen den Mitarbeitern des Bauhofes für die hohe Einsatzbereitschaft im diesem schwierigen Winterdienst ihren Dank aus. Trotz sehr schwieriger Bedingungen wurden die Räumarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt.

Frau Schmidt äußert sich lobend über die Einsatz- und Hilfsbereitschaft der Mitarbeiter der Agrar GmbH und besonders über die Hilfsbereitschaft von Herrn Tino Memcack.

Bemängelt wurde, dass die Müllabfuhr 3 Wochen keinen Müll abgefahren hat.

---

#### **zu 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.09.2009 und 12.11.2009**

---

Auf Bitte von Frau Schulz wird die Niederschrift vom 25.11.2009 mit aufgenommen.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.09.2009, 12.11.2009 und 25.11.2009 liegen nicht vor.

---

**zu 4      Änderungsanträge zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung**

---

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vor.

---

**zu 5      Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung**

---

**5.1 Verkehrsinseln in der Ortsdurchfahrt Flemsdorf**

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Straßenwesen wird es nicht für notwendig erachtet, Verkehrsinseln zu bauen, da eine Gefährdung nicht gegeben ist. Auch werden seitens der Landesregierung andere Prioritäten gesetzt. Das Verkehrsaufkommen rechtfertigt keinen Bau.

**Festlegung der Gemeindevertretung:** Die Mitglieder der Gemeindevertretung aus dem OT Flemsdorf sind mit der Entscheidung der Landesbehörde nicht einverstanden.

Es soll in den nächsten Jahren immer wieder nachgefragt werden, ob finanzielle Mittel bei der Landesbehörde zur Verfügung stehen.

**5.2 Ankauf von Flächen für Rundweg um den See im OT Flemsdorf**

Herr Holzwarth fragt nach, ob es schon Ergebnisse zur Anfrage von Herrn Schramm aus der Gemeindevertretersitzung vom 24.09.09 bezüglich der Kostenanfrage an die Treuhandgesellschaft zum Ankauf von Flächen, die als Rundweg um den See im OT Flemsdorf genutzt werden könnten, gibt.

Frau Schulz informiert, dass ihr heute dazu keine Information vorliegt, in der nächsten Sitzung wird dazu informiert

---

**zu 6      Beschlussfassung**

---

---

**zu 6.1      Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg**

---

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung vom 18.02.2010 der Gemeinde Schöneberg, Seite 1-5 als Neufassung.

**Anlage:****Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg****vom 18.02.2010**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 18.02.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1  
Name der Gemeinde  
(§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Schöneberg.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

**§ 2  
Ortsteile**

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
- a) Schöneberg: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schöneberg, in den Grenzen vom 31.12.2001.
  - b) Felchow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Felchow, in den Grenzen vom 31.12.2001.
  - c) Flemsdorf: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Flemsdorf in den Grenzen vom 31.12.2001.
- (2) In den Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen.

**§ 3**  
**Förmliche Einwohnerbeteiligung**  
**(§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
- 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  - 2. Einwohnerversammlungen
  - 3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneberg näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

**§ 4**  
**Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden**  
**(§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

**§ 5**  
**Entscheidungen der**  
**Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde**  
**(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

**§ 6**  
**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**  
**(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner und Ortsvorsteher teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
  - (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

## **§ 7 Gemeindevertretung**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

## **§ 8 Ortsvorsteher**

- (1) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
  1. Planungen von Investitionen in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
  4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätzen in dem Ortsteil,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (2) Für die Ortsvorsteher findet § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,

2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Schöneberg:	Galower Straße 11 (Kreuzung Galower Str./ Str. Am Hof)
Ortsteil Felchow:	Kreuzung Angermünder Straße/Pinnower Straße (gegenüber Hausnummer 3)
Ortsteil Flemsdorf:	Dorfstraße 18-19 (am Kriegerdenkmal).

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Amtes Oder-Welse zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Anhörung der Ortsvorsteher mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 19.02.2010

- Siegel -

Amtsleiter  
Detlef Krause

**Abstimmungsergebnis:**

X	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
X	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

---

**zu 7 Informationen des Amtsdirektors**

---

**zu 7.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2009/ Versagung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes**

---

Mit Datum vom 01.10.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde die durch die Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung für das HHJ 2009 mit ihren Anlagen vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Schöneberg enthält als genehmigungspflichtige Teile das aufgrund des Fehlbedarfs im VWH aufzustellende Haushaltssicherungskonzept (HSK) und den in § 2 Punkt 3 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 600.000 €.

Mit Bescheid vom 15.12.2009 hat der Landkreis Uckermark die Genehmigung des von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg am 14.05.2009 beschlossene Haushaltssicherungskonzept mit folgender Begründung versagt:

- HSK beschreibt nicht den Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll,
- Fortschreibung des HSK über den Finanzplanzeitraum hinaus erfolgte nicht,
- die zu erwartenden Einnahmen reichen noch nicht, um die in den jeweiligen HHJ voraussichtlich anfallenden Ausgaben, ohne Berücksichtigung des Fehlbedarfes aus dem Vorjahr, zu decken,
- auch die Erhöhung der Ausgaben für freiwillige Aufgaben trägt zur Entstehung des strukturellen Defizits 2009 bei und steht mit einer frühestmöglichen Haushaltskonsolidierung sowie dem Nachweis eines überragenden Konsolidierungswillens nicht im Einklang

Mit der Versagung der Genehmigung des HSK ist der Haushalt nicht ausgeglichen und damit rechtswidrig. Eine Ausfertigung und rechtswirksame Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist somit nicht möglich. Gemäß § 80 GO (vorläufige Haushaltsführung) dürfen dann nur noch Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Es dürfen nur solche rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden, die unmittelbar zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Zusätzliche freiwillige Leistungen kommen nicht in Betracht. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird ebenfalls nicht wirksam werden.

Auf Grund des bevorstehenden Ablaufes des Haushaltsjahres 2009 haben diese Informationen informativen Charakter für die Gemeindevertreter.

---

## zu 7.2 Standorte für Spielplätze

---

Der Gemeinde Schöneberg stehen aus Mitteln des Konjunkturpaketes 20.000 € für die Beschaffung von Spielplatzgeräten zur Verfügung. Durch das vorliegende Angebot besteht die Möglichkeit in allen 3 Ortsteilen Spielgeräte aufzustellen.

Dazu müssen gemeindeeigene Flächen genutzt werden

Es wird vorgeschlagen, die Spielgeräte,  
im OT Felchow links v. Schloss, in der Nähe vom Kindergarten aufzustellen,  
im OT Flemsdorf am See und 2 Spielgeräte an den Wohnblöcken (36 WE)  
im OT Schöneberg am Bolzplatz,  
aufzustellen.

Es wird angestrebt, die neuen Spielgeräte bis zum Kindertag, am 01.06.2010, aufzustellen.

### **Festlegung der Gemeindevertretung:**

Die Gemeindevertretung stimmt den Vorschlägen mit der Einschränkung für den OT Felchow zu.  
Im OT Felchow muss überprüft werden, ob der angedachte Standort für den Spielplatz sich mit den Festlegungen in der Dorfentwicklungsplanung vereinbaren lässt.

---

## zu 7.3 Frauentagsfeier des Amtes Oder-Welse

---

Die Frauentagsfeier des Amtes Oder-Welse findet am 16.03.2010 in der Gemeinde Passow, im OT Briest statt. Anmeldungen werden im Amt telefonisch entgegengenommen.

---

## zu 8 Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters

---

8.1 Herr Schroeder informiert, dass am 13.03.2010 die Frauentagsfeier für die Gemeinde Schöneberg stattfindet. Er schlägt vor, für diese Veranstaltung einen Zuschuss aus Mitteln der Gemeinde in Höhe von 300,00 € bereitzustellen. Weitere Kosten werden aus den Eintrittsgeldern abgedeckt. Den Verkauf der Karten übernehmen die Vereine in der Gemeinde.

### **Festlegung der Gemeindevertretung:**

Die Gemeindevertretung stimmt der Bereitstellung von 300,00 € für die Frauentagsfeier zu.

8.2 Herr Golling fragt an, wann der Amtsfeuerwehrtag stattfindet.

Frau Schulz informiert, dass diesbezüglich in der Amtsausschusssitzung am 23.02.2010 eine Entscheidung getroffen wird. Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, dass der Termin auf Grund des 80-jährigen Bestehens der Ortsfeuerwehr Flemsdorf in Schöneberg stattfindet.

### Nichtöffentlicher Teil:

Manfred Schroeder  
Vorsitzender der Gemeindevertretung Schöneberg

Frau Würfel  
Protokollführer